

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes;

hier: Benennung von Vertretern

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 1 Abs. 3 der Satzung für die Stadtparkasse Gladbeck ist die Sparkasse Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen und Giroverbandes.

§ 5 der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen und Giroverbandes bestimmt bezüglich der Zusammensetzung der Verbandsversammlung Folgendes:

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter. Der Vorstandsvorsteher nimmt an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Jede Mitgliedssparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:
 - a) 2 Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kreditausschusses – darunter einen Hauptverwaltungsbeamten -, die von der Vertretung des Trägers für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;
 - b) das vorsitzende Mitglied des Vorstands.
- (3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Abs. 2 Buchst. a) werden für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstandsvorsteher wird bei Verhinderung durch seinen oder seine Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Abs. 2 Buchst. a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

In die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen und Giroverbandes wird entsandt:

Bürgermeister Roland

Stellvertreter sind

Erster Beigeordneter Dr. Andriske

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

⌘ _____-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: